

öffentlich

Beschlussvorlage					
Betreff					
Anpassung des Förderkatalogs 2013 nach § 12 ÖPNVG NRW					
Organisation	Bereich/Periode/Jahr/Lfd. Nr./Nachtrag	Datum	Ifd. Nr. BPL		
AöR	Z/VIII/2013/0433	07.06.2013			

<u>Beratungsfolge</u>	Zuständigkeit	Sitzungstermin Ergebnis
Verwaltungsrat der VRR AöR	Entscheidung	19.06.2013

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsrat beschließt die Aufnahme der in der Anlage zur Drucksache aufgelisteten Fördervorhaben in den Förderkatalog 2013 gem. § 12 ÖPNVG NRW.

Begründung/Sachstandsbericht:

Nachtrag zum Förderkatalog 2013 für Maßnahmen nach § 12 ÖPNVG NRW

Der Verwaltungsrat hat bereits in früheren Sitzungen entscheiden, dass die in den Sitzungsvorlagen Z/VIII/2012/0352; Z/VIII/2012/0352/1; Z/VIII/2012/0352/2 und Z/VIII/2012/0400 dargestellten Vorhaben in den Förderkatalog 2013 gem. § 12 ÖPNVG NRW aufgenommen werden. Über diese Vorhaben hinaus soll ein weiteres Fördervorhaben nachträglich in den Förderkatalog 2013 aufgenommen werden:

Förderung von Bussen und Schienenfahrzeugen für die konzessionierten Verkehrsunternehmen im VRR-Raum aus Mitteln des § 12 ÖPNVG NRW.

Die Fahrzeugförderung nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW läuft letztmalig im Jahr 2013. Allerdings ist die Nachfrage nach neuen Fahrzeugen (Schienenfahrzeuge und Busse) bei den konzessionierten Verkehrsunternehmen im VRR-Raum zurzeit noch so hoch, dass der in den

letzten Jahren gewährte Fördersatz von 67,5% gesenkt werden müsste, sollten die beantragten Fahrzeugbedarfe ausschließlich aus Mitteln des § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW bezuschusst werden.

Die Verwaltung der VRR AöR hat sich daraufhin entschlossen, einige Verkehrsunternehmen aus der Fahrzeugförderung nach § 11 ÖPNVG NRW herauszunehmen und die Anträge nach § 12 ÖPNVG NRW zu genehmigen. Hierdurch könnte der Fördersatz für alle noch zu fördernden Fahrzeuge bei 67,5% beibehalten werden. Um keine Ungleichbehandlungen zwischen den beiden Fördertöpfen entstehen zu lassen, sind neben dem identischen Fördersatz auch die sonstigen Förderbedingungen sowohl bei der Förderung nach § 11 Abs. 2 als auch nach § 12 ÖPNVG NRW gleich.

Der Verwaltungsrat muss allerdings der Aufnahme dieses Fördervorhabens, das ein Fördervolumen von 15,150 Mio. € aufweist, in den Förderkatalog 2013 gem. § 12 ÖPNVG NRW zustimmen.

Anlage